

Statuten 2022 KfV ZH



Feuerwehr



**Kantonaler
Feuerwehrverband
Zürich**

Statuten

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.

Zweck Art. 1

Der Kantonale Feuerwehrverband Zürich (nachfolgend KFV ZH genannt) bezweckt die Förderung des Feuerwehr- und des Jugendfeuerwehrwesens, die Unterstützung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie der Kantons- und Gemeindebehörden mit Rat und Tat.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens. Es kommt ihm der Status einer juristischen Person im Sinne von Art. 60 ff ZGB zu. Sitz ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Mitglieder Art. 2

Der Kantonale Feuerwehrverband Zürich besteht aus folgenden Feuerwehrorganisationen:

- Ortsfeuerwehren
- Feuerwehr Zweckverbände
- Stützpunktfeuerwehren
- Berufsfeuerwehren
- Betriebsfeuerwehren
- sowie den
- Instruktoern
- Bezirks/Regionalverbände
- Ehrenmitgliedern
- Einzelmitgliedern
- in den Vorstand gewählte Drittpersonen, welche im Kanton Zürich Sitz oder Wohnsitz haben

Wenn bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren alle beteiligten Mitglieder des KFV ZH sind, wird die neue Feuerwehr automatisch unter ihrem neuen Namen Mitglied des Verbandes. Die einzelnen Mitgliedschaften erlöschen.

Mitgliedschaft Art. 3

Über die Mitgliedschaft (ohne Ehrenmitglieder) im Sinne von Art. 2 entscheidet der Vorstand auf Antrag der Verwaltungskommission.

Ehrenmitgliedschaft
Art. 4

Personen, die sich um den KfV ZH oder um das Feuerwehrwesen im Kanton Zürich besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die ehemaligen Ehrenmitglieder der Instrukturen werden als Ehrenmitglieder des KfV ZH geführt.

Einzelmitglieder
Art. 5

Als Einzelmitglied können Feuerwehrleute aufgenommen werden, die nicht mehr im aktiven Dienst stehen, sich aber für das Feuerwehrwesen weiterhin interessieren.

Austritt
Art. 6

Austritte erfolgen durch schriftliche Erklärung oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes auf Antrag der Verwaltungskommission auf das Ende eines Kalenderjahres. Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres müssen erfüllt sein. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht zuhanden der Delegiertenversammlung offen. Ein allfälliger Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen an die Verwaltungskommission zu richten

Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Verbandsvermögen zu.

Organe
Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Verwaltungskommission
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Beschlussfassung
Art. 8

Für alle Beschlussfassungen, mit Ausnahme der Wahlen und der in Art. 25 und 27 aufgeführten Fälle, gilt das einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag abgenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt diejenige Person als gewählt, für die der Präsident gestimmt hat.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

**Delegiertenversammlung
Art. 9**

a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KfV ZH.

Sie findet einmal jährlich statt. Die Einladungen, mit Traktandenliste für die Delegierten sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen.

b) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

I) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

II) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8, 9 und 11.

**Ausserordentliche
Delegiertenversammlung
Art. 10**

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft dies als notwendig erachtet wird.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

**Anträge
Art. 11**

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung, sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

**Stimmberechtigte
Art. 12**

Stimmberechtigt sind:

- 1 Delegierter pro Betriebsfeuerwehrorganisation
- 2 Delegierte pro Feuerwehrorganisation
- 2 Delegierte für die Instrukturen
- 3 Delegierte für die Berufsfeuerwehr SiW der Stadt Winterthur
- 9 Delegierte für die Berufsfeuerwehr SRZ der Stadt Zürich
- Jedes Ehrenmitglied
- Jedes Einzelmitglied
- Alle Mitglieder des Vorstandes

**Weitere Mitglieder
Art. 13**

Weitere Mitglieder der Feuerwehrorganisationen können der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht beiwohnen. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Delegierte bestimmt werden. Der Vorstand kann zuständige Behördenmitglieder, kantonale Instanzen sowie weitere Interessenten zu der Delegiertenversammlung einladen.

Geschäfte

Art. 14

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Anträge der Mitglieder Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge an die Delegierten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV)
- Ehrungen
- Mitteilungen der Abteilung Feuerwehr der GVZ
- Verschiedenes

Mitglieder der Verwaltungskommission

VWK

Art. 15

Die Verwaltungskommission wird gebildet aus dem

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Rechnungsführer
- Sekretär
- Vertreter der Instruktoeren
- Vertreter der Jugendfeuerwehr
- Beisitzer fbA (für besondere Aufgaben)

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Geschäfte der VWK

Art. 16

Die Verwaltungskommission erledigt folgende Geschäfte:

- laufende Verwaltungsgeschäfte
- Vorbereitung der Traktanden für die Vorstandssitzung.

Mitglieder Kantonal- Vorstand VSS Art. 17

Der Kantonalvorstand bestehend aus:

- der Verwaltungskommission
- den Präsidenten oder einem gewählten Vertreter der Bezirksfeuerwehrverbände
- einem von den Betriebsfeuerwehren gewählten Vertreter
- einem von den Berufsfeuerwehren gewählten Vertreter
- je einem Vertreter aus Bezirken ohne Bezirksverband

Ferner gehören dem Vorstand in beratender Funktion an:

- ein Vertreter der Statthalterkonferenz
- ein Vertreter des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
- der Leiter der Abteilung Feuerwehr der GVZ
- der Kantonale Feuerwehrinspektor
- der Presseverantwortliche KFV ZH
- ein Vertreter aus dem Kantonsrat

Vertreter mit beratender Funktion sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Aufgaben und Befugnisse der VSS Art. 18

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Vertretung des Verbandes nach Aussen
- die Rechnungsführung
- die Ausführung der Verbandsbeschlüsse
- die Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Vorbereitung der Traktanden für die Delegiertenversammlung.
- die Vorbereitung von Stellungnahmen zu Geschäften, welche die Feuerwehren betreffen.

Unterschriften Art. 19

Im Namen des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschriften der Präsident mit dem Sekretär oder der Präsident mit dem Rechnungsführer. Im Verhinderungsfalle vertritt der Vizepräsident den Präsidenten. Der Präsident versammelt den Vorstand und die Verwaltungskommission, so oft es die Geschäfte erfordern.

Aufgaben der Verwaltungskommission VWK Art. 20

Präsident

Er ist zur Durchführung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn fünf Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Sekretär

Der Sekretär führt das Protokoll über alle Sitzungen und besorgt die Korrespondenz.

Kassier

Der Kassier führt die Jahresrechnung, erstellt das Budget und bietet die Revisoren auf.

Entschädigungen Art. 21

Die Mitglieder der Verwaltungskommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigungen. Spesen, die im Auftrage des Verbandes entstehen, werden vergütet.

Alle Entschädigungen sowie die Funktionsentschädigungen werden vom Vorstand in einem separaten Kompetenzen- und Entschädigungsreglement festgelegt und von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Rechnungsrevisoren Art. 22

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche alljährlich die Rechnung und den Voranschlag des Verbandes prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag stellen. Nach dreijähriger Amtszeit scheidet der Amtsälteste der Revisoren aus, der Ersatzrevisor rückt nach.

Einnahmen Art. 23

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen der:

- Ortsfeuerwehren
- Feuerwehr Zweckverbände
- Stützpunktfeuerwehren
- Berufsfeuerwehren
- Betriebsfeuerwehren
- Einzelmitgliedern
- sowie aus freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Jahresbeitrag Art. 24

Alle Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Instrukto:ren sind als AdF in einer Feuerwehro:rganisation erfasst. Es zahlen die Feuerwehro:rganisationen bis:

500 Einwohner den einfachen Betrag
1000 Einwohner den zweifachen Betrag
2000 Einwohner den dreifachen Betrag
3000 Einwohner den vierfachen Betrag
4000 Einwohner den fünffachen Betrag
5000 Einwohner den sechsfachen Betrag
10000 Einwohner den zehnfachen Betrag
20000 Einwohner den zwanzigfachen Betrag
30000 Einwohner den dreissigfachen Betrag
40000 Einwohner den vierzigfachen Betrag

Als Grundlage dienen die Einwohnerzahlen des statistischen Amtes des Kantons Zürich per 31.12. des Vorjahres.

Es zahlen:

die Berufsfeuerwehr SIW der Stadt Winterthur den fünfzigfachen Betrag
die Berufsfeuerwehr SRZ der Stadt Zürich den achtzigfachen Betrag
die Betriebsfeuerwehren den zweifachen Beitrag
die Einzelmitglieder den einfachen Beitrag

Der einfache Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Die Jahresbeiträge werden nach der Delegiertenversammlung in Rechnung gestellt. Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Statutenrevision Art. 25

Eine Statutenrevision erfolgt:

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Grund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung

Der Vorstand bereitet die Statutenrevision vor.

Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Zur Änderung der Statuten durch die Delegiertenversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Haftung
Art. 26**

Für die Verbindlichkeiten des KFV ZH haftet nur das Verbandsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlich fällig werdenden Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 24 der Statuten). Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Auflösung
Art. 27**

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen bis zur Gründung eines neuen kantonalen Feuerwehrverbandes der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich in Verwahrung gegeben werden.

**Inkrafttreten
Art. 28**

Die Statuten treten mit deren Annahme anlässlich der Delegiertenversammlung vom 18. März 2022 rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten älteren Datums.

Der Präsident



Christian Meier

Der Sekretär



Beat Hirter

